

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.1996.00582 vom 15. Mai 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.1996.00582

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.1996.00582 du 15 mai 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.1996.00582 del 15 maggio 2003

Erwägungen

E. 2.1

Selbst?ndigerwerbende haben vom Einkommen aus selbst?ndiger Erwerbst?tigkeit Beitr?ge an die Sozialversicherung zu leisten. Als Einkommen aus selbst?ndiger Erwerbst?tigkeit gilt gem?ss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt f?r in unselbst?ndiger Stellung geleistete Arbeit darstellt. Nach Art. 17 der Verordnung ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (in der bis 31. Dezember 1994 g?ltig gewesen und hier anwendbaren Fassung; AHVV) f?llt darunter jedes in selbst?ndiger Stellung erzielte Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen, namentlich auch eingetretene und verbuchte Wertvermehrungen von zur F?hrung kaufm?nnischer B?cher verpflichteten Unternehmen (Art. 17 lit. d AHVV).

2.2???? Gem?ss Art. 22 AHVV in der hier anwendbaren bis 31. Dezember 1994 g?ltig gewesen Fassung wird der Jahresbeitrag vom reinen Einkommen aus selbst?ndiger Erwerbst?tigkeit durch eine Beitragsverf?gung f?r eine Beitragsperiode von zwei Jahren festgesetzt. Die Beitragsperiode beginnt mit dem geraden Kalenderjahr (Abs. 1). Der Jahresbeitrag wird in der Regel aufgrund des durchschnittlichen reinen Erwerbseinkommens einer zweij?hrigen Berechnungsperiode bemessen. Diese umfasst das zweit- und drittletzte Jahr vor der Beitragsperiode und entspricht jeweils einer Berechnungsperiode der direkten Bundessteuer (Abs. 2). Der Jahresbeitrag vom reinen Einkommen aus einer nebenberuflichen, gelegentlich ausge?bten selbst?ndigen Erwerbst?tigkeit wird f?r das Kalenderjahr festgesetzt, in dem es erzielt wurde (Abs. 3).

Nimmt die beitragspflichtige Person eine selbst?ndige Erwerbst?tigkeit auf oder haben sich die Einkommensgrundlagen seit der Berechnungsperiode, f?r welche die kantonale Steuerbeh?rde das Erwerbseinkommen ermittelt hat, infolge Berufs- oder Gesch?ftswechsels, Wegfalls oder Hinzutritts einer Einkommensquelle, Neuverteilung des Betriebs- oder Gesch?ftseinkommens oder Invalidit?t dauernd ver?ndert und wurde dadurch die H?he des Einkommens wesentlich beeinflusst, so ermittelt die Ausgleichskasse das massgebende reine Erwerbseinkommen f?r die Zeit von der Aufnahme der selbst?ndigen Erwerbst?tigkeit beziehungsweise von der Ver?nderung bis zum Beginn der n?chsten ordentlichen Beitragsperiode und setzt die entsprechenden Beitr?ge fest (Art. 25 Abs. 1 AHVV, in der hier anwendbaren, bis Ende 2000 g?ltig gewesen Fassung).

???????? Die Beitr?ge sind f?r jedes Kalenderjahr aufgrund des jeweiligen Jahreseinkommens festzusetzen. F?r das Vorjahr der n?chsten ordentlichen Beitragsperiode sind die Beitr?ge aufgrund des reinen Erwerbseinkommens festzusetzen, das der Beitragsbemessung f?r diese Periode zugrunde zu legen ist (Art. 25 Abs. 3 AHVV, in der

hier anwendbaren, bis Ende 2000 g?ltig gewesenen Fassung).

2.3???? Frauen, die das 62., und M?nner, die das 65. Altersjahr vollendet haben, entrichten vom Einkommen aus selbst?ndiger Erwerbst?tigkeit nur f?r den Teil Beitr?ge, der Fr. 14'400.-- im Jahr ?bersteigt (Art. 6 quater Abs. 2 AHVV in der bis 31. Dezember 1991 g?ltig gewesenen Fassung).

2.4???? Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV, in der hier anwendbaren, bis Ende 2000 g?ltig gewesenen Fassung, obliegt es in der Regel den Steuerbeh?rden, das f?r die Bemessung der Beitr?ge Selbst?ndigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskr?ftigen Veranlagung f?r die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskr?ftigen kantonalen Veranlagung zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbeh?rden hier?ber sind f?r die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

Nach der Rechtsprechung begr?ndet jede rechtskr?ftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbeh?rden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grunds?tzlich nur die Kassenverf?gung auf ihre Gesetzm?ssigkeit zu ?berpr?fen hat, darf das Gericht von rechtskr?ftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrt?mer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden k?nnen, oder wenn sachliche Umst?nde gew?rdigt werden m?ssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation gen?gen hiezu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbeh?rden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbst?ndigerwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 110 V 86 Erw. 4 und 370 f., 106 V 130 Erw. 1, 102 V 30 Erw. 3a; AHI 1997 S. 25 Erw. 2b mit Hinweis).

???????? Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbeh?rden f?r die Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die rechtskr?ftigen Steuertaxationen sind auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschr?nkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation des Einkommens bzw. Einkommensbez?gers und beschl?gt daher die Frage nicht, ob ?berhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbst?ndiger oder aus unselbst?ndiger T?tigkeit vorliegt und ob der Einkommensbez?ger beitragspflichtig ist. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung aufgrund des AHV-Rechts zu beurteilen, wer f?r ein von der Steuerbeh?rde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist (BGE 121 V 83 Erw. 2c, 114 V 75 Erw. 2, 110 V 86 Erw. 4 und 370 Erw. 2a, 102 V 30 Erw. 3b mit Hinweisen).

???????? Auch hinsichtlich der Beurteilung, ob selbst?ndige oder unselbst?ndige Erwerbst?tigkeit vorliegt, sind die Ausgleichskassen nicht an die Meldungen der kantonalen Steuerbeh?rden gebunden. Allerdings sollen sie sich bei der Qualifikation des Erwerbseinkommens in der Regel auf die Steuermeldungen verlassen und eigene n?here Abkl?rungen nur dann vornehmen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben. Diese Beurteilungskompetenz der Ausgleichskassen gilt um so

mehr dann, wenn bestimmt werden muss, ob ein Versicherter überhaupt erwerbstätig ist oder nicht. Daher rechtfertigt es sich, die Ausgleichskassen auch selbständig beurteilen zu lassen, ob ein von der Steuerbehörde gemeldetes Kapitaleinkommen als Erwerbseinkommen zu qualifizieren ist (BGE 111 V 294, 110 V 86 Erw. 4 und 370 Erw. 2a, 102 V 30 Erw. 3b, 98 V 20 Erw. 2 mit Hinweisen).

2.5???? Die Frage, ob der bei einem Liegenschaftsverkauf erzielte Kapitalgewinn im Rahmen der schlichten Verwaltung des Privatvermögens anfiel oder als Ergebnis gewerbemässigen Liegenschaftenshandels zu verstehen ist, betrifft die beitragsrechtliche Qualifikation dieses Einkommens und wird daher von der Bindungswirkung im Sinne von Art. 23 Abs. 4 AHVV nicht erfasst. Sie ist von der Ausgleichskasse selbständig und ohne Bindung an die Steuermeldung, nötigenfalls gestützt auf eigene Abklärungen zu beurteilen.

E. 3

3.1???? Der direkten Bundessteuer unterlag gemäss Art. 21 des bis zum 31. Dezember 1994 in Kraft gewesenen Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen. In die Steuerberechnung fielen insbesondere Kapitalgewinne (Art. 21 Abs. 1 lit. d BdBSt) und Aufwertungsgewinne aus Wertvermehrungen (Art. 21 Abs. 1 lit. f BdBSt), wenn sie im Betrieb eines zur Führung kaufmännischer Betriebe verpflichteten Unternehmens erzielt wurden (König, Kommentar zur Wehrsteuer [Direkte Bundessteuer], 2. Aufl., I. Teil, S. 257 N 40 zu Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt, S. 362 N 150 und S. 440 N 222 zu Art. 21 Abs. 1 lit. d BdBSt; Masshardt, Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2. Aufl., S. 137 N 102 zu Art. 21 Abs. 1 lit. d BdBSt und S. 151 N 135 zu Art. 21 Abs. 1 lit. f BdBSt). Der von einem nicht buchführungspflichtigen Unternehmen erzielte Liquidationsgewinn unterlag daher der direkten Bundessteuer nicht (König, a.a.O., S. 238 N 19 zu Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt). Das bedeutete aber nicht, dass Kapitalgewinne von nichtbuchführungspflichtigen Betrieben in jedem Fall von der Steuerpflicht ausgenommen waren. Gewinne aus der Veräusserung von Vermögenswerten - insbesondere von Liegenschaften - unterstanden auch bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmungen der Steuerpflicht, wenn sie auf gewerbemässigem Handel beruhten. Dann bildeten sie steuerbaren ordentlichen Betriebsgewinn im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt (König, a.a.O., S. 263 N 46 und S. 266 N 48 zu Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt sowie S. 440 N 222 zu Art. 21 Abs. 1 lit. d BdBSt; Blumenstein, System des Steuerrechts, 3. Aufl., S. 145). Die Rechtsprechung hat als Indizien für gewerbemässigen Grundstuckhandel namentlich herausgearbeitet: Der enge Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen sowie ganz allgemein der Einsatz spezieller Fachkenntnisse, die Verwendung bedeutender fremder Mittel zur Finanzierung der Grundstuckkäufe, die Investition der erzielten Gewinne in neuen Grundbesitz oder die Häufung von Grundstuckkäufen und -verkäufen. Nicht Erwerbseinkommen, sondern Vermögensertrag bilden Gewinne aus der Veräusserung von Vermögensbestandteilen nach dem Gesagten dann, wenn sie bei der Verwaltung eigenen privaten Vermögens erzielt wurden oder als Ergebnis der Ausnutzung einer zufällig aufgetretenen Gelegenheit anfallen (BGE 104 Ib 167 Erw. 1b, 96 I 568 Erw. 2 und 670 Erw. 3, 92 I 122; ZAK 1988 S. 515 Erw. 4b, 1983 S. 384 Erw. 2b und 1981 S. 345 Erw. 2c).

3.2???? Analog dieser Rechtslage galten im Beitragsrecht der AHV Kapitalgewinne zunächst dann als beitragspflichtiges Einkommen, wenn sie im Betrieb einer zur Führung kaufmännischer Betriebe verpflichteten Unternehmung bei der Veräusserung oder

Verwertung von Verm?gensgegenst?nden erzielt wurden (Art. 17 lit. d AHVV in der bis 31. Dezember 1994 g?ltig gewesenen Fassung). Von diesen beitragspflichtigen ausserordentlichen Kapitalgewinnen ist der Gewinn zu unterscheiden, der von einem nichtbuchf?hrungspflichtigen Versicherten durch Verkauf eines oder mehrerer Verm?gensst?cke erzielt wird. Nach der Rechtsprechung stellt indessen dieser Gewinn beitragspflichtiges Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 lit. d AHVV in der bis 31. Dezember 1994 g?ltig gewesenen Fassung sowie Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBS dar, wenn der Ver?usserer gewerbsm?ssig, das heisst im Rahmen einer haupt- oder nebenberuflichen gesch?ftlichen T?tigkeit mit Liegenschaften handelte. Die hief?r massgebenden Indizien waren dieselben wie f?r die Beurteilung, ob steuerbares Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBS vorliegt. Der Beitragspflicht unterstand Grundst?ckgewinne eines nichtbuchf?hrungspflichtigen Versicherten nur dann nicht, wenn sie im Rahmen der blossen Verwaltung des privaten Verm?gens anfielen oder in Ausn?tzung einer zuf?llig aufgetretenen Gelegenheit erzielt wurden (ZAK 1988 S. 515 Erw. 4a, 1983 S. 384 Erw. 2b und 1981 S. 345 Erw. 2c). Vom reinen Kapitalertrag schulden die Versicherten hingegen keine Beitr?ge, weil die blosser Verwaltung des pers?nlichen Verm?gens nicht Erwerbst?tigkeit im Sinne des AHVG ist (BGE 111 V 83, 110 V 86 Erw. 5a; ZAK 1987 S. 296 Erw. 2a und 518 Erw. 3a). Die Beitragsfreiheit von auf Liegenschaften erzielten Kapitalgewinnen ist aber strikte auf den Bereich der Verwaltung privaten Verm?gens beschr?nkt; jegliche T?tigkeit, in deren Folge Grundst?ckgewinne erzielt werden, begr?ndet die Beitragspflicht, sofern sie ?ber die schlichte Verwaltung des Privatverm?gens hinausgeht (BGE 104 Ib 166 Erw. 1a mit Hinweisen, 98 V 89; ZAK 1983 S. 385 Erw. 2b, 1981 S. 345 Erw. 2c).

3.3???? Auch vereinzelte Liegenschaftsgesch?fte, die nicht von einem gewerbsm?ssigen Liegenschaftsh?ndler get?tigt werden oder in einem engen Zusammenhang mit dem Beruf des Beitragspflichtigen stehen, k?nnen Erwerbst?tigkeit darstellen. Die Beitragspflicht ist dann gerechtfertigt, wenn der Gewinn auf einer T?tigkeit beruht, die nach ihrer Art in ?hnlicher Weise auf Gewinn ausgerichtet ist wie das Vorgehen eines Liegenschaftsh?ndlers. Daher erzielt auch eine Privatperson Erwerbseinkommen, wenn sie aufgrund eines zuf?lligen Angebots eine Liegenschaft erworben hat, sich dann aber sofort mit Methoden und Mitteln eines Liegenschaftsh?ndlers um eine rasche gewinnbringende Weiterver?usserung bem?ht (BGE 112 Ib 82 Erw. 2a, 104 Ib 166 Erw. 1b, 96 I 658 Erw. 2; ZAK 1975 S. 249 Erw. 1; K?nzig, a.a.O., S. 261 N 44 in fine zu Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBS; Masshardt, a.a.O., S. 110 N 21 zu Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBS).

E. 4

4.1???? Bei dem aus dem Verkauf der Liegenschaft W.____ Kilchberg/ZH erzielten Gewinn handelt es sich um einen Kapital- oder Verm?gensgewinn. Da der Beschwerdef?hrer kein Handels- oder ein anderes nach kaufm?nnischer Art gef?hrtes Gewerbe betrieb, war er, wie sich aus Art. 967 des Obligationenrechts (OR) in Verbindung mit Art. 52 ff. der Handelsregisterverordnung (HRV) ergibt, hinsichtlich des fraglichen Liegenschaftsverkauf nicht buchf?hrungspflichtig. Die rechtskr?ftige Einkommenssteuerveranlagung beruhte daher auf der ?berlegung, dass der Beschwerdef?hrer beim fraglichen Verkauf als gewerbsm?ssiger Liegenschaftsh?ndler t?tig geworden war und in dieser Eigenschaft steuerpflichtiges Einkommen (Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBS) erzielt hat.

4.2???? Der Beschwerdef?hrer gr?ndete am 12. M?rz 1985 zusammen mit drei weiteren Gesellschaftern eine einfache Gesellschaft unter der Bezeichnung "Baugesellschaft L.____".

Gesellschaftszweck war die bauliche Realisierung des Grundstücks Kat. Nr. X im Halte von 4'604 m² an der W. ___ in Kilchberg/ZH. Beabsichtigt war, das Grundstück zum Preis von Fr. 620.--/m², ergebend den Gesamtkaufpreis von Fr. 2'854'480.-- zuzüglich der Nebenkosten käuflich zu erwerben und anschliessend zu projektieren, zu überbauen, zu parzellieren und parzellenweise zu verkaufen. Der Landkauf wurde durch die Aufnahme eines Bankkredites von Fr. 2'400'000.-- und eigenen Mitteln der vier Gesellschafter von insgesamt Fr. 600'000.-- finanziert. Das Kapital der Gesellschafter wurde zu 5,5 % pro Jahr verzinst (Urk. 29/1). Nachdem die Parzelle überbaut worden war, wurde diese in der Zeit vom 26. März 1991 bis 11. Februar 1993 aufgeteilt in einzelne Einheiten verkauft. Gemäss Entscheid über die Grundstücksgewinnsteuer vom 8. März 1995 wurde ein steuerpflichtiger Grundstücksgewinn von insgesamt Fr. 2'057'473.-- realisiert (Urk. 29/2). Gemäss Hilfsblatt C zur Steuererklärung 1991 war der Anteil des Beschwerdeführers an der Liegenschaft (= ?) mit einem Steuerwert von Fr. 2'285'322.-- bewertet (Urk. 29/3). Diesem stand gemäss Schuldenverzeichnis zur Steuererklärung 1991 eine Grundpfandschuld von Fr. 2'356'795.-- gegenüber (Urk. 29/4).

Aus dem Umstand, dass eigens für die bauliche Realisierung des Grundstückes eine einfache Gesellschaft gegründet wurde, folgt, dass es sich dabei um eine Tätigkeit handelte, die auf Erwerb ausgerichtet war. Von Anfang an war klar, dass die Parzelle, welche mit einem bedeutenden Anteil an fremden Mitteln gekauft und überbaut wurde, nach der Überbauung wieder verkauft werden soll. Innerhalb nur sechs Jahren wurde ein erheblicher Gewinn erwirtschaftet. Dies deutet darauf hin, dass es sich beim Kauf der Baulandparzelle nicht, wie vom Beschwerdeführer dargetan, um eine private Vermögensanlage handelte. Selbst wenn das Grundstück aufgrund eines zufälligen Angebots gekauft worden wäre, wurde es im Hinblick auf einen gewinnbringenden Weiterverkauf projektiert, überbaut und parzelliert, womit es sich um ein Spekulationsobjekt handelte. Hinzu kommt, dass davon auszugehen ist, dass besondere Fachkenntnisse des Beschwerdeführers, welcher im Jahre 1991 Verwaltungsratshonorare der AG für Liegenschaften und Hypotheken in der Höhe von Fr. 35'000.-- entgegennahm (Urk. 3/4 S. 2), wie auch weiterer Gesellschafter, die ihre beruflichen Kenntnisse in die Gesellschaft einbrachten (vgl. Ziff 6 und Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages, Urk. 29/1), bedeutsam waren. Folglich ist der beim Verkauf der fraglichen Liegenschaft erzielte Kapitalgewinn als auf gewerbsmässigen Liegenschaftshandel und damit auf erwerblicher Betätigung beruhendes Erwerbseinkommen zu qualifizieren, auf welchem persönliche Beiträge zu leisten sind.

??????? Da der Beschwerdeführer erstmals im Jahre 1991 Kapitalgewinn aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel erzielte, hat das Jahr 1991 als Jahr der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit zu gelten, und die persönlichen Beiträge sind aufgrund des in diesem Jahr erzielten Einkommens zu berechnen. Sollte die Tätigkeit nicht fortgesetzt werden und gelegentlich ausgeübt worden sein, käme sowieso das Gegenwartsbemessungsverfahren im Sinne von altArt. 22 Abs. 3 AHVV zum Zuge.

4.3???? Gemäss rektifizierter, auf der rechtskräftigen Steuerveranlagung beruhender Steuermeldung vom 24. März 2003 (Urk. 25), welche in masslicher Hinsicht verbindlich ist, erzielte der Beschwerdeführer aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Jahre 1991 Fr. 549'232.--, wobei das im Betrieb investierte Eigenkapital Fr. 0.-- betrug. Da die Beschwerdegegnerin die persönlichen Beiträge für das Jahr 1991 aufgrund der provisorischen Steuermeldung vom 26. Juli 1995 (Urk. 8/2), welche für das Jahr 1991 ein Einkommen von Fr. 581'997.-- und ein im Betrieb arbeitendes Eigenkapital von Fr. 0.--

ermittelte, berechnete, ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 5. September 1996 aufzuheben. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die persönlichen Beiträge für das Jahr 1991 aufgrund des in diesem Jahr erzielten Einkommens von Fr. 549'232.-- und eines im Betrieb arbeitenden Kapitals von Fr. 0.-- und unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer im Jahre 1991 das 65. Altersjahr bereits zurückgelegt hatte, neu berechne.

E. 5

Angesichts des geringen Obsiegens rechtfertigt sich die Zusprache einer Prozessentscheidung nicht.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 5. September 1996 aufgehoben, und es wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie die Beiträge für das Jahr 1991 im Sinne der Erwägung 4.3 neu berechne und darüber verfüge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentscheidung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.